

Warschau, den 8. Oktober 2020

Institut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego
ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa
Niederlassung in Berlin (Pilecki Institut-Berlin)
Adresse: Pariser Platz 4a 10117 Berlin

An alle Auftragnehmer

ANTWORTEN AUF FRAGEN UND ÄNDERUNGEN IM LASTENHEFT
(SIWZ)

Betr.: Uneingeschränkte Ausschreibung Nr. ZP/ISIM-32/2020: „Digitalisierungsdienstleistung von Archivobjekten aus der Sammlung des Bundesarchivs“

Auf der Grundlage von Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2004 Gesetz über öffentliche Ausschreibungen (GBl. von 2019, Pos. 1843 in der geänderten Fassung), weiter Gesetz genannt, informiert der Auftraggeber, Institut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego, dass am 2. und 5. Oktober 2020 Fragen von Auftragnehmern eingetroffen sind, auf die folgende Antworten erteilt werden. Gemäß Art. 38 Abs. 4 des Gesetzes wird hiermit der Inhalt des Lastenheftes wie folgt geändert:

I. ANTWORTEN AUF FRAGEN UND ÄNDERUNGEN IM LASTENHEFT

Frage 1

Wir bitten um Information, wie viel Prozent der Materialien aus losen Blättern bestehen und wie viel dauerhaft geheftete und gebundene Vorlagen sind.

Antwort:

Die meisten Akten bestehen aus losen Blättern. Wir sind nicht im Stande genau anzugeben, wie viel Akten genau gebunden sind.

Frage 2

Wir bitten um Information, ob gebundene Vorlagen einseitig oder beidseitig bedruckt sind?

Antwort:

Gebundene Vorlagen können sowohl einseitig als auch beidseitig bedruckt sein.

Frage 3

In der detaillierten Beschreibung des Auftragsgegenstandes schreibt der Auftraggeber unter Ziffer 1 b): "Alle zum Einsatz kommenden Scanner müssen die Vorgaben der ISO-Norm ISO/TS 19264-1:2017 mindestens im Level B erfüllen."

Wir bitten um Information, ob diese Bedingung die optische Auflösung 600 x 600 DPI die Scanfläche A1 betrifft? (diese Scanner werden vom Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung gefordert)

Antwort:

Der Auftraggeber ändert die Anlage Nr. 1 zum Lastenheft wie folgt:

Der Auftraggeber ändert unter Ziffer 1 a und 1 b in den **ANFORDERUNGEN AN DIE DIGITALISIERUNGS AUSTRÜSTUNG**

den Satz:

„- optische Auflösung des Scanners/der Scanner: 600ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,“

wie folgt:

„- optische Auflösung des Scanners/der Scanner: 300ppi x 300 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,“

Frage 4

In der detaillierten Beschreibung des Auftragsgegenstandes Ziffer 1 b) schreibt der Auftraggeber: Der “Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.”

Wir beantragen, diese Bestimmung durch Streichung der Worte “automatischen” und “Selbstkalibrierung” zu ändern. Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von Dienstleistungen und nicht die Lieferung von Ausrüstung an den Auftraggeber. Daher hat der Auftraggeber unseres Erachtens nur das Recht, das Ergebnis einer qualitativ hochwertigen Arbeit vom Auftragnehmer zu fordern (im Sinne von Scans gemäß ISO-TS 19264:1), ohne dass der Auftraggeber in die Methoden zu deren Erlangung eingreift. Der Auftragnehmer teilt mit, dass die Methode der manuellen Kalibrierung des Scanners durch einen erfahrenen Scanner-Bediener bessere Ergebnisse liefert als die Verwendung jeglicher automatischer Methoden. Der Auftragnehmer ist deshalb der Ansicht, dass es seitens des Auftraggebers unbegründet ist, automatische Kalibrierungsmethoden zu erwarten.

Antwort:

Der Auftraggeber ändert die Anlage Nr. 1 zum Lastenheft wie folgt:

Der Auftraggeber ändert unter Ziffer 2 „Kalibrierung der Digitalisierungsgeräte“:

den Satz:

„Der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.“

wie folgt:

„Alle zum Einsatz kommenden Scanner müssen die Vorgaben der ISO-Norm ISO/TS 19264-1:2017 mindestens im Level B erfüllen.“

Frage 5

Wir bitten um Information zu der erforderlichen Auflösung, mit der die Materialien gescannt werden sollen.

In der Tabelle, der die detaillierte Beschreibung der Bestellung hinzugefügt ist, wird in den "Anforderungen an Musterkopien" festgelegt, dass alle Materialien mit der Auflösung 300 ppi gescannt werden sollten, jedoch im Punkt "Erstellung von Dateien im TIFF-Format" will der Auftraggeber eindeutig 600/600 ppi. Woher kommt dieser Unterschied?

Antwort:

Der Auftraggeber ändert die Anlage Nr. 1 zum Lastenheft wie folgt:

Der Auftraggeber ändert unter dem Punkt "Erstellung von Dateien im TIFF-Format"

den Satz:

„3. Optische Scanauflösung: 600/600 ppi für Seiten mit Text, Abbildungen, Fotos, Karten usw.“

wie folgt:

3. Optische Scanauflösung: 300/300 ppi für Seiten mit Text, Abbildungen, Fotos, Karten usw.“

Frage 6

In der Tabelle zu den Anforderungen an Musterkopien, die sich in der Detaillierten Beschreibung des Auftragsgegenstandes - Anlage Nr. 1 zum Lastenheft - befindet, wird in jeder Zeile auf die Auflösung

300 ppi hingewiesen, jedoch in der Beschreibung selbst steht 600 ppi. Bitte präzisieren Sie und geben Sie an, wann 300 ppi und wann 600 ppi anzuwenden ist?

Antwort:

Optische Scanauflösung: 300 ppi für Seiten mit Text, Abbildungen, Karten und Fotos.

Frage 7

Die Frage betrifft ISO/TS 19264 – jeder Scanner muss unserem Verständnis nach dieser Norm entsprechen und mit Selbstkalibrierung ausgestattet sein. Die oben zitierte Norm umfasst jedoch keine Kalibrierung. Wir verstehen das so, dass ein der Norm entsprechender Scanner ausreichend sein wird. Wir bitten um Präzisierung.

Antwort:

Alle zum Einsatz kommenden Scanner müssen die Vorgaben der ISO-Norm ISO/TS 19264-1:2017 mindestens im Level B erfüllen.

Frage 8

Bitte geben Sie an, wieviel Prozent der Akten bereits foliiert wurden und wieviel Prozent erst foliiert werden müssen?

Antwort:

Wie bereits in Anlage Nr. 1 zum Lastenheft erwähnt, wurden mindestens 75% der Vorlagen foliiert.

II. ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN IM LASTENHEFT

Der Auftraggeber ändert in § 9 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b.1) des Lastenheftes:

1) den Satz:

„-optische Auflösung des/der Scanner(s): 600ppi x 600 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,“

1) wie folgt:

„-optische Auflösung des/der Scanner(s): 300ppi x 300 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,“

2) den Satz:

- der Scanner muss über eine Autokalibrierungsfunktion (Selbstkalibrierung) gemäß ISO-TS 19264:1 verfügen

2) wie folgt:

- der Scanner muss die Vorgaben der ISO-Norm ISO/TS 19264-1:2017 mindestens im Level B erfüllen.

Der Auftraggeber ändert in § 9 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b.2) des Lastenheftes:

1) den Satz:

„- optische Auflösung des/der Scanner(s): 600ppi x 600 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,“

1) wie folgt:

- optische Auflösung des/der Scanner(s): 300ppi x 300 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,

2) den Satz:

- der Scanner muss über eine Autokalibrierungsfunktion (Selbstkalibrierung) gemäß ISO-TS 19264:1 verfügen

2) wie folgt:

- der Scanner muss die Vorgaben der ISO-Norm ISO/TS 19264-1:2017 mindestens im Level B erfüllen.

Auf der Grundlage von Art. 38 Abs. 4 des Gesetzes fügt der Auftraggeber in § 14 der Anlage Nr. 3 Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut hinzu:

10. Dieser Vertrag wurde in polnischer und deutscher Sprache abgefasst. Bei Abweichungen zwischen den beiden Sprachfassungen ist die polnische Fassung maßgebend.

Antworten auf Fragen sowie Änderungen des Inhaltes des Lastenheftes stellen einen integralen Bestandteil der Lastenheftes dar und sind für alle Auftragnehmer, die sich um die oben genannte Bestellung bewerben, bindend.